

**Novellierung der Baumschutzverordnung
Perspektiven zur weiteren Stärkung des Baumschutzes**

Ausweitung des Baumschutzes in der Baumschutzverordnung
Antrag Nr. 20-26 / A 03254 von der Fraktion ÖDP/München Liste vom 09.11.2022

**2. Hinweis / Ergänzung
vom 20.09.2023**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09944

Anlage:

6. Änderungsantrag der ÖDP/München-Liste vom 20.09.2023

**2. Hinweis / Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.10.2023 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat die Beschlussfassung am 05.07.2023 einschließlich Hinweis / Ergänzung vom 04.07.2023 in den Planungsausschuss am 20.09.2023 vertagt. Am 20.09.2023 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung die Beschlussfassung in die heutige Sitzung vertagt.

Der als Anlage beigefügte Änderungsantrag der Stadtratsfraktion ÖDP / München Liste vom 20.09.2023 gilt als eingebracht.

Hierzu nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung. Auf die Gliederungspunkte des beiliegenden Änderungsantrags darf verwiesen werden.

1. Der „Leitfaden zu Stadtbäumen in Bayern – Handlungsempfehlungen aus dem Projekt Stadtbäume im Klimawandel, Wuchsverhalten, Umweltleistungen und Perspektiven“ (Technische Universität München, Zentrum für Stadtkultur, 2021) geht dezidiert auf die ökologischen Funktionen von vier ausgewählten Stadtbaumarten (Winterlinde, Platane, Scheinakazie, Rosskastanie) in Abhängigkeit von ihrem Standort u.a. auf ihre CO₂-Bilanz ein. Die Untersuchung verdeutlicht die große Abhängigkeit der ökologischen Funktionen von Baumart und Standort. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass eine einfache Formel zur

Ermittlung der CO₂-Leistung eines zur Fällung beantragten Baumes keine seriösen, belastbaren Ergebnisse liefern kann.

Darüber hinaus lassen sich die komplexen Ökosystemleistungen von Bäumen nicht auf die Kohlenstoffbindung reduzieren. Auch für den Vollzug der Baumschutzverordnung werden nicht nur die stadtklimatischen Funktionen des Baumes, sondern seine fachliche Gesamtbewertung, die z.B. auch seine Vitalität, seine Biotopfunktion oder seine optische Erscheinung mit einbezieht, zugrunde gelegt. Im Rahmen der Novellierung der Baumschutzverordnung wird ein Kriterienkatalog zur differenzierten Festlegung von Ersatzpflanzungen (unter Berücksichtigung von Größe, Zustand, voraussichtlicher Lebensdauer o.ä.) entwickelt.

Allerdings ist es schlichtweg nicht praktikabel, die Funktion eines alten Baumes sofort umfassend und vollständig zu ersetzen. Im Rahmen der Ersatzpflanzungskontrolle werden nur zukunftsfähige Ersatzpflanzungen anerkannt, die angemessene Entwicklungschancen haben.

2. Bereits jetzt wird bei der Bemessung des Bußgeldes der Wert des Baumes zugrunde gelegt, der sich aus seinen verschiedenen Funktionen ergibt.
3. Seit September 2018 werden 60% der Ersatzpflanzungen überprüft. Sobald die neuen bereits genehmigten Stellen eingerichtet und besetzt sind, können die Ersatzpflanzungen künftig zu 100% kontrolliert werden. Nach Einführung des Ersatzpflanzungskatasters werden zusätzliche Überprüfungen z.B. im Rahmen anderer Ortstermine erleichtert.
4. Die fachliche und rechtliche Entscheidung über den Fällantrag liegt bei der Baumschutzbehörde, die auch für ihre Entscheidung haftet. Der Austausch mit den Naturschutzverbänden soll nach Einrichtung und Besetzung der neu zugeschalteten Stellen intensiviert werden.
5. Auch das Alter eines Baumes ist nicht das alleinige Kriterium für seinen Wert. Im Rahmen der Novellierung der Baumschutzverordnung wird u.a. das Förderprogramm „Zukunftsbaum“ ausgearbeitet, das den Erhalt wertvoller, zukunftsfähiger Bäume unterstützt. Ein generelles Fällverbot ist aufgrund baurechtlicher Vorgaben nicht möglich. Der weitestgehende Erhalt des Baumbestandes wird in jedem Einzelfall geprüft.
6. Die künftige hundertprozentige Überprüfung der Ersatzpflanzungen ist effizienter als die mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene Einnahme und Rückgabe einer Kautions. Im Rahmen der Novellierung der Baumschutzverordnung wird allerdings eine Sicherheitsleistung als „Kann-Bestimmung“ eingeführt, so dass dieses Instrument in begründeten Einzelfällen zur Verfügung stehen wird.
7. Nach Einrichtung und Besetzung der neu zugeschalteten Stellen werden die Baumschutzaufgaben auf Baustellen überprüft. Die Forderung nach technischen Überwachungsgeräten erscheint nicht umsetzbar und ist bei engerer Kontrolle nicht notwendig.
8. In Anlehnung an die Neuregelung der Ersatzpflanzungen werden auch die Ausgleichszahlungen differenziert neu geregelt.
9. Bei baumschutzrelevanten Bauvorhaben werden Baustelleneinrichtungspläne und Baustellenablaufpläne gefordert, deren Einhaltung bereits heute und künftig enger von dem neuen Mitarbeiter*innen der Baumschutzbehörde vor Ort überprüft werden.

10. Unserem Verständnis nach zielt diese Bitte auf den Beschluss zum Baumschutz in der Landeshauptstadt München vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 16921). Mit Ziffer 1 dieses Beschlusses wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Kontakt aufzunehmen. Ziel war es, im Zuge einer Änderung der Bayerischen Bauordnung die Rechtsgrundlage zu schaffen, dass Belange des Baumschutzes eine stärkere Berücksichtigung finden können. Insbesondere bei illegalen Fällungen müssten entsprechende Sanktionen möglich sein bis hin zur Zurückstellung von Bauanträgen bis zu einer gewissen Dauer.

In der Vorlage zum Baumschutzbeschluss des Stadtrats vom 28.07.2021 (Ziffer 3.9.2) wurden denkbare, dem Baumschutz dienende Änderungen auf gesetzlicher Ebene noch vertieft. Auftragsgemäß fand am 14.06.2021 ein Gespräch mit Vertreter*innen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Umweltschutz und Verbraucherschutz (StMUV) zum Austausch über die Möglichkeiten einer baumfreundlichen Änderung der Rechtslage statt. Im Ergebnis haben sich die vorgeschlagenen Änderungen auf gesetzlicher Ebene jedoch nicht als zielführend erwiesen. Die Rückmeldung der Ministerien zu den wichtigsten Änderungsvorschlägen im Überblick:

- Verstöße gegen die Baumschutzverordnung mit dem Baugenehmigungsverfahren zu verknüpfen, ist rechtlich nicht zulässig. Eine entsprechende Gesetzesänderung kommt nicht in Betracht.
- Eine gesetzliche Bußgelderhöhung im Falle illegaler Baumfällungen ist aus Sicht der Ministerien nicht realisierbar (Hintergrund: Vergleichbarkeit mit anderen Bußgeldtatbeständen, anderen Bundesländern muss gewährleistet sein etc.).
- Regelungen zugunsten des Baumschutzes im Konfliktfeld Baurecht – Baumschutz (z.B. Konkretisierung der „Zumutbarkeit“ von Baukörperverschiebungen zugunsten von Bäumen im Naturschutzgesetz oder in ministerieller Stellungnahme) sind rechtlich nicht möglich und nicht gewünscht (u.a. Widerspruch zum Grundsatz der Gewaltenteilung, ministerielle Stellungnahme gegen gefestigte Rechtsprechung nicht sinnvoll)

Als Ergebnis dieses Gesprächs konzentriert sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung darauf, den Baumschutz über eine Änderung der Baumschutzverordnung auf kommunaler Ebene zu stärken. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Novellierung der Freiflächengestaltungssatzung geprüft, auch in Bezug auf die Berücksichtigung von Erfordernissen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (z.B. bzgl. einer klimatoleranten Bepflanzung bei der Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke).

Dem Änderungsantrag kann nicht entsprochen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin **nicht**.